

Ltg.-1198/A-1/92-2012

Betrifft

Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Findeis u.a. betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973).

B e r i c h t
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 12. April 2012 über den Antrag mit Gesetzentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Findeis u.a. betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) beraten und folgenden Beschluss gefasst:

Der Gesetzentwurf wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Mag. Riedl geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Den Gemeinden steht im Wege ihrer Privatrechtsfähigkeit nach Artikel 116 Abs. 2 B-VG der Zugang zu verschiedenen Finanzinstrumenten offen. In der Vergangenheit haben sich verschiedene, auch komplexe Veranlagungs- und Finanzierungsformen entwickelt, die auch den Gemeinden angeboten werden.

Das Eingehen von finanziellen Transaktionen der Gemeinde hat der Sicherung budgetärer Bedürfnisse zu dienen (Budgetsicherung, Liquiditätssicherung). Dies soll durch den Einsatz gängiger Finanzinstrumente möglich werden.

Die vorliegende Novelle soll daher den Einsatz von Finanzinstrumenten regeln.

Die Vorschriften über Finanzinstrumente sind geeignet, finanzielle Risiken der Gemeinden anlässlich des Einsatzes derselben zu minimieren und damit im Ergebnis den Gemeinden Kosten zu ersparen.

Zu Ziffer 1 des Abänderungsantrages:

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

Zu Ziffer 2 des Abänderungsantrages:

Zu § 69a:

Es ist vorgesehen, die Regelungen der Finanzgeschäfte der Gemeinden zu präzisieren.

Die Begriffe „Kassenkredite“ und „Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommen“, werden in der NÖ GO verwendet und bedürfen somit keiner neuerlichen Erläuterung.

Eine Aktie ist ein Wertpapier, in dem das Anteilsrecht an der betreffenden Gesellschaft verbrieft ist. Aktien können als Inhaberaktien, die durch einfache Übergabe übertragen werden, oder als Namensaktien, deren Inhaber im Aktienbuch eingetragen werden müssen, ausgegeben werden.

Eine Kassenobligation ist ein festverzinsliches Wertpapier. Als Emittenten treten die öffentliche Hand und Kreditinstitute auf; die maximale Laufzeit beträgt 5 Jahre. Vom Staat emittierte Kassenobligationen werden auch als Bundesschatzscheine bezeichnet.

Schuldscheindarlehen sind neben Bankkredit und Anleihe eine weitere Form der (langfristigen) Fremdfinanzierung in größerem Umfang. Dabei wird einem Kreditnehmer, ohne dass dieser den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nehmen muss, durch große Kapitalsammelstellen als Kreditgeber ein Darlehen gewährt, dessen Bestehen der Schuldner durch Ausstellen eines Schuldscheins bestätigt.

Anleihen sind verzinsliche Vermögenseitel mit einem schuldrechtlichen Anspruch auf Zahlung eines zeitabhängigen Entgelts (Zinszahlung) (der Käufer eines verzinslichen Wertpapiers erhält als Gegenleistung für die Überlassung des Geldes während der Laufzeit den in der Urkunde verbrieften Zins) und

Rückzahlung des überlassenen Kapitalbetrags (Tilgung)

Anleihefonds sind Investmentfonds, die in festverzinsliche Vermögenseitel, so genannte Rentenpapiere, veranlagen.

Ein gemischter Fonds ist ein Fonds, der in verschiedene Wertpapiere (z. B. Aktien, Immobilien) investiert.

Ein Immobilienfonds ist ein rechtlich identifizierbares Sondervermögen, typischerweise ein Fonds, das vorwiegend oder ausschließlich aus Immobilien besteht.

Ein Beteiligungswertpapier ist eine Urkunde, die eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft verbrieft.

Ein Aktienfonds ist ein Investmentfonds, der ausschließlich oder zum überwiegenden Teil in Aktien investiert. Er kann global als internationaler Aktienfonds investieren oder Aktien aus speziellen geographischen (Regionen, Länder) oder wirtschaftlichen Bereichen (Branchen) zusammenfassen.

Indezertifikate haben als Basiswert einen Aktien-, Wertpapier- oder Rohstoff-Index. Indezertifikate bilden die Entwicklung des zugrunde liegenden Index eins zu eins ab.

Derivative Finanzinstrumente sind abgeleitete Finanzgeschäfte, d. h. Geschäfte, deren eigener Wert sich aus der Entwicklung eines Basiswertes, eines Fremdwährungskurses, eines Zinssatzes, eines Aktienkurses oder eines Index ergibt. Sie stellen vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Partnern dar, die eine bestimmte Ertragschance gegen bestimmte Marktrisiken – vor allem im Zins- und Währungsbereich – eintauschen. Abgeschlossen werden diese Geschäfte über einen bestimmten Zeitraum mit dem Zweck, Risiken abzusichern oder Zusatzerträge zu erwirtschaften, wobei gleichzeitig andere Marktrisiken eingegangen werden. Unter anderem gibt es folgende derivative Finanzgeschäfte:

Optionen

Unter einer Option versteht man eine zeitlich begrenzte Vereinbarung, bei der der Verkäufer dem Käufer das Recht – nicht aber die Verpflichtung – einräumt, innerhalb einer bestimmten Laufzeit eine genau festgelegte Menge von Papieren (Aktien, Renten, Indizes) zu einem fixierten Kurs (Basispreis) zu kaufen (Call-Option) oder zu verkaufen (Put-Option). Im Optionsgeschäft gibt es demnach vier Grundpositionen:

Kauf einer Kaufoption (Long Call):

Der Long Call beinhaltet das Recht, eine festgelegte Anzahl von Basiswerten zu einem fixen Preis zu erwerben.

Verkauf einer Kaufoption (Short Call)

Der Short Call beinhaltet die Verpflichtung des Verkäufers, die vereinbarte Anzahl von Basiswerten zu einem fixen Preis zu liefern.

Kauf einer Verkaufsoption (Long Put)

Ein Long Put räumt dem Käufer das Recht ein, die Basiswerte zu dem vereinbarten Basiskurs an den Optionsverkäufer zu einem fixen Preis zu verkaufen.

Verkauf einer Verkaufsoption (Short Put)

Beim Short Put verpflichtet sich der Verkäufer zur Abnahme einer bestimmten Anzahl von Basiswerten zu einem fixen Preis.

Swaps

Swaps sind vertragliche Vereinbarungen zwischen zwei Parteien über den Austausch von Zahlungsströmen in der Zukunft, basierend auf einem vereinbarten Kapitalbetrag. Die Berechnung der Zahlungsströme und der Zeitpunkt, wann sie fließen, werden in der Vereinbarung definiert. Swaps werden unter anderem eingesetzt, um Zins- und Währungsrisiken abzusichern. Es gibt unzählige Arten von Swapgeschäften. Prinzipiell werden aber zwei Grundarten unterschieden.

Zinsswaps (interest rate swaps)

Das sind vertragliche Vereinbarungen über den Austausch von unterschiedlichen Zinszahlungsströmungen in derselben Währung auf einen vereinbarten fiktiven Kapitalbetrag für eine bestimmte Laufzeit.

Währungsswaps (cross-currency swaps)

Dabei werden Kapitalbeträge in verschiedenen Währungen ausgetauscht und gleichzeitig jeweils die Zinszahlungsverpflichtungen oder -forderungen der Gegenseite übernommen.

Futures (Termingeschäfte)

Futures verpflichten die Vertragsparteien dazu, eine bestimmte Menge zu einem festgelegten Preis an dem vereinbarten Datum zu kaufen bzw. zu verkaufen. Sie ermöglichen, sich gegen einen eventuellen Preisanstieg bzw. Preisverfall abzusichern.

Commodity Futures sind Futures auf Waren. Gehandelt werden vor allem energiewirtschaftliche Produkte und Edelmetalle.

Financial Futures sind Futures auf Finanzprodukte. Diese können unterteilt werden in:

Zinsfutures regeln den Kauf bzw. Verkauf eines zinstragenden Wertpapiers zu einem bestimmten Preis zu einem vereinbarten Zeitpunkt.

Währungsfutures (Devisen Futures) stellen Vereinbarungen dar, zu einem bestimmten Zeitpunkt einen vereinbarten Geldbetrag zu einem festgelegten Wechselkurs in eine andere Währung zu tauschen.

Indexfutures stellen Vereinbarungen dar, bei denen Portfolios von Wertpapieren, die durch einen Index repräsentiert werden, gehandelt werden. Bei Fälligkeit eines Indexfuture erfolgt jedoch keine physische Übergabe, sondern lediglich ein Barausgleich (Cash Settlement).

Ist die Gemeinde Gläubiger, ist auf eine angemessene Bonität des Vertragspartners zu achten.

Ob die Bonität eines Vertragspartners angemessen ist, hat sich an mehreren Parametern zu orientieren. Hierbei ist die Höhe der finanziellen Verpflichtungen des Vertragspartners der Gemeinde gegenüber in Relation zur Finanzkraft der Gemeinde ebenso zu beachten wie die Bonität anderer potentieller Vertragspartner, die derartige Finanzgeschäfte anbieten. Wenn eine Gemeinde demnach aufgrund ihrer Finanzkraft etwa einen Ausfall der Zahlungen des Vertragspartners nur schwer verkraften könnte, ist die Bonität des Vertragspartners von eminenter Bedeutung.

Ebenso ist die Bonität mehrerer potentieller Vertragspartner in Relation zu den angebotenen Zinsgewinnen zu setzen. Mit anderen Worten heißt das, dass Vertragspartner mit geringer Bonität versuchen, ihre mangelnde Bonität mit höheren Zinsversprechen auszugleichen. Wenn demnach die Bonität eines potentiellen Vertragspartners höher ist als die eines anderen potentiellen Vertragspartners, der Unterschied in den angebotenen Zinsen dem erhöhten Risiko jedoch nicht gerecht wird, ist dem Vertragspartner mit der besseren Bonität der Vorzug zu geben.

Wesentlich für die Beurteilung der Bonität ist auch die Frage, ob die Gemeinde nicht nur Gläubiger, sondern auch Schuldner dieses Vertragspartners ist und ob im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners die wechselseitigen finanziellen Verpflichtungen aufgerechnet werden können.

Bonität ist ein Synonym für Kreditwürdigkeit. Bonität ist als eine Eigenschaft einer natürlichen oder juristischen Person Basis für die Entscheidung Dritter, dieser Person Kredit einzuräumen. Je besser die Bonität von Dritten beurteilt wird, desto einfacher ist es für die Person, sich Kredit zu verschaffen. Hierbei darf nicht übersehen werden, dass etwa der Erwerb einer Anleihe als auch jede andere Veranlagung, bei der einem Dritten Geld überlassen wird, die Einräumung eines Kredites an den Dritten im weitesten Sinne des Wortes ist. In Bezug auf Emittenten von Wertpapieren wird unter Bonität daher die Fähigkeit verstanden, die Emission mit Zinsen zu bedienen und zu tilgen.

Die Ermittlung der Bonität des Vertragspartners wird grundsätzlich von der Gemeinde nicht selbst durchgeführt werden können, sondern sie wird sich meistens der Hilfe Dritter, z. B. einer Rating-Agentur oder einer Wirtschaftsauskunftei (z.B. Kreditschutz-verband von 1870, Alpenländischer Kreditorenverband, Creditreform), bedienen.

Die Bonität ist nicht nur anlässlich des Abschlusses von Finanzgeschäften, bei denen die Gemeinde Gläubiger ist, von Bedeutung, sondern muss laufend beobachtet werden, da sie sich stets ändern kann. Sollte die laufende Beobachtung ergeben, dass sich die Bonität eines Vertragspartners derart verschlechtert hat, dass ursprünglich eine andere Entscheidung bezüglich des Finanzgeschäftes getroffen worden wäre, ist unter Berücksichtigung der anfallenden Spesen ein Wechsel des Vertragspartners zu prüfen.

Es soll sich kein „Klumpenrisiko“ ergeben, das heißt, dass beim Abschluss von Finanzgeschäften, jedenfalls bei Veranlagungsgeschäften, auf eine Streuung (Diversifikation) der Finanzgeschäfte auf mehrere Vertragspartner (Gegenparteien) , gegen die man Forderungen hat, geachtet werden soll. Zweck dieser Regelung soll sein, dass in dem Fall, dass ein oder mehrere Vertragspartner ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können, der Ausfall für die Gemeinde möglichst gering ist.

Da es grundsätzlich bei jedem Finanzgeschäft ein Risiko gibt, sollen sämtliche Finanzgeschäfte erfasst und laufend beobachtet werden. Eine nachweisliche Erfassung und Beobachtung soll gegeben sein, damit dies auch entsprechend dokumentiert wird. Die Erfassung und Beobachtung soll von dafür qualifizierten Personen durchgeführt werden müssen. Der Grad der Qualifikation als auch die Beobachtungsintervalle sowie die Qualifikation der Beobachtung stehen dabei in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Risikogehalt des jeweiligen Finanzgeschäftes.

Bei Finanzgeschäften gemäß Abs. 2 Z. 3 bis 5 ist ein derart hohes Risiko gegeben, dass zusätzlich zur nachweislichen Erfassung und Beobachtung durch qualifizierte Personen vorgesehen werden soll, dass geeignete Maßnahmen zur Verlustbegrenzung im Fall ungünstiger Entwicklungen festgelegt werden müssen. So sollen etwa bei Finanzgeschäften mit Fremdwährungsrisiken die Zins- und Wechselkursrelation nicht nur erfasst und laufen beobachtet werden, sondern soll auch Vorsorge getroffen werden für den Fall, dass sich diese Relationen negativ entwickeln.

Zu § 69b:

Unter kurzfristigen Veranlagungen (Veranlagung zur Kassenhaltung) ist die Veranlagung des verfügbaren Geldes der Gemeinde mit dem Ziel zu verstehen, dass die Gemeinde liquid ist. Diese Veranlagungen sollen nur auf die Dauer von höchstens 12 Monaten erfolgen dürfen, um den Gemeinderat bei der Beschlussfassung des Voranschlages nicht zu präjudizieren und um nicht bei der vorzeitigen Auflösung längerfristiger Anlagen zusätzliche Kosten tragen zu müssen.

Auch sollen bei Veranlagungen zur Kassenhaltung nur Anlageformen mit geringem Risiko zulässig sein.

Bundesschatzscheine sind Wertpapiere der Republik Österreich und können direkt bei der Republik Österreich über das Internet erworben werden.

Die Aktualität und die Zuverlässigkeit der operativen Liquiditätsplanung sollten so gestaltet werden, dass potenzielle Zinsverluste auf Grund der Haltung von nicht benötigter Liquidität vermieden wird.

Kurzfristige Veranlagungen in Fremdwährungen sollen nicht zulässig sein, da bei Fremdwährungen stets ein Wechselkursrisiko gegeben ist.

Zu § 69c:

Bei Veranlagungen in Fremdwährungen kann das Wechselkursrisiko durch derivative Finanzinstrumente abgesichert werden. Wird das Wechselkursrisiko bei derartigen Veranlagungen nicht gänzlich abgesichert, sind zahlungswirksame Risiken aus Wechselkursveränderungen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund sollen Veranlagungen in Fremdwährungen nur bei einem langfristigen Veranlagungs-horizont von mindestens zehn Jahren zulässig sein. Bei langfristigen Veranlagungen wirken sich Wechselkursveränderungen auf die Jahresergebnisse nicht so stark aus, wie dies bei kurzfristigen Veranlagungen möglich wäre. Auch wirken sich die Kosten der Konvertierung nach dem Ende der Veranlagungszeit bei langer Veranlagung nicht so stark aus wie bei kürzerer Veranlagung, wenn man die durchschnittlichen Kosten berechnet.

Auch sollen Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos nur bis zu einem Gesamtnomiale von 30% aller langfristigen Veranlagungen der Gemeinde vorgenommen werden dürfen. Der Grund dafür ist, dass das Wechselkursrisiko bei Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos im Verhältnis zum gesamten Umfang der langfristigen Veranlagungen begrenzt werden soll. Dessen ungeachtet soll es jedoch nicht unzulässig sein, dass die Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos das Gesamtnomiale von 30% der langfristigen Veranlagungen übersteigen, wenn Veranlagungen in Euro auslaufen. Aber insbesondere auch in diesem Fall sollen neue Veranlagungen in Fremdwährungen ohne Absicherung des Währungsrisikos nur zulässig sein, wenn das Gesamt-nominale der Veranlagungen in Fremdwährungen 30% der langfristigen Veranlagungen nicht übersteigen.

Die Laufzeit bzw. Restlaufzeit einer Veranlagung (Behaltdauer) soll den jeweiligen Liquiditätserfordernissen angepasst sein müssen, damit nicht bei Kapitalbedarf der Gemeinde vor Ende der (Rest-) Laufzeit zusätzliche Kosten durch die vorzeitige Auflösung der Veranlagung zu tragen sind. Auch könnte die Schwankung (Volatilität) einer Veranlagung dazu führen, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinde das Geld benötigt, die Bewertung der Veranlagung unter dem ursprünglichen Ausgangsbetrag (Einzahlungsbetrag) liegt. (z. B. Die Gemeinde veranlagt Geld auf drei Jahre in einem Aktienfonds.) Der

Veranlagungshorizont richtet sich nach dem Zeitpunkt, zu dem man das Kapital für andere als Veranlagungszwecke braucht. Dies könnte aus dem mittelfristigen Finanzplan ersichtlich sein.

Die Veranlagung soll ausschließlich in Produkten mit liquiden Märkten zu erfolgen haben, da in liquiden Märkten bestimmte Mengen von Marktgütern jederzeit gehandelt werden können, ohne dass eine einzelne Transaktion den Marktpreis wesentlich beeinflusst.

Zu § 69d:

§ 77 Abs. 3 normiert, dass die Aufnahme eines Darlehens für die Errichtung oder Erweiterung einer wirtschaftlichen Unternehmung oder für die Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlusses bedarf. Dies bedeutet unter anderem, dass der Landesgesetzgeber die Aufnahme von Darlehen zu derartigen Zwecken ausdrücklich als zulässig erachtet.

Abgesehen von dieser Regelung sollen Fremdfinanzierungen zur unmittelbaren Veranlagung unzulässig sein. Unter Fremdfinanzierung ist die Beschaffung von Kapital einer Gemeinde aus Gläubigerkrediten, von Banken oder auf Finanzmärkten zur Deckung des Finanzbedarfs zu verstehen.

Zweck dieser Regelung soll sein, dass nicht Geld aufgenommen wird oder andere Finanzierungsformen in Anspruch genommen werden und dieses Kapital – ausgenommen die Veranlagung gemäß § 77 Abs.3 - veranlagt wird.

Wegen des Wechselkursrisikos sollen Kassenkredite und Barvorlagen nicht in Form von Fremdwährungsfinanzierungen aufgenommen werden dürfen.

Die Laufzeit der Finanzierung einer Investition soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer orientieren müssen, damit nicht nach Ablauf der Nutzungsdauer noch Finanzierungskosten zu tragen sind. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer richtet sich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über die Dauer der Abschreibung der einzelnen Investitionen. So ist etwa bei Gebäuden, bei Einrichtungsgegenständen, und bei Fahrzeugen jeweils von einer unterschiedlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer auszugehen. Beim

Erwerb unbebauter Liegenschaften soll trotz einer unbefristeten Nutzungsdauer die Laufzeit der Finanzierung höchstens 35 Jahre betragen.

Dass bei Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken darauf zu achten sein soll, dass die freie Finanzspitze ausreicht, damit im Fall der Konvertierung in Euro die erforderliche Bedeckung gegeben ist, hat folgenden Zweck: Fremdwährungsdarlehen etwa können unter anderem deshalb aufgenommen werden, da der Zinssatz eines derartigen Darlehens möglicherweise geringer ist als der eines Eurodarlehens. Da das Fremdwährungsdarlehen jedoch mit dem Wechselkursrisiko behaftet ist, kann sich zu einem späteren Zeitpunkt die Notwendigkeit ergeben, dieses Darlehen in ein Eurodarlehen zu konvertieren. Es soll daher Vorsorge getroffen werden müssen, dass bei der Konvertierung auch in Anbetracht eines nunmehr möglicherweise höheren Finanzbedarfes die freie Finanzspitze ausreicht. Um dies zu gewährleisten, kann es bei Projektfinanzierungen zweckmäßig sein, in Richtlinien der Gemeinde vorzusehen, dass bei Erreichen eines bestimmten Wechselkurses von Fremdwährungsdarlehen zu konvertieren ist und soll für die dabei anfallenden Kosten finanzielle Vorsorge getroffen werden müssen.

Unter freier Finanzspitze, auch Manövriermasse genannt, versteht man jenen Betrag, der im Zuge der Erstellung des Voranschlags oder der mittelfristigen Finanzplanung von den zu erwartenden ordentlichen (oder von den fortdauernden) Einnahmen nach Abzug der durch gesetzliche, vertragliche oder sonstige Verpflichtung gebundenen Ausgaben noch verbleibt und über dessen Zweckwidmung (Verwendung) bei der Veranschlagung oder Planung das zuständige Organ entscheiden kann.

Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken sollen eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben müssen (langfristige Finanzierungen), damit sich mittelfristige, zahlungswirksame Risiken aus Zins- und Wechselkursveränderungen nicht so stark auswirken können, wie dies bei kurzfristigeren Finanzierungen möglich wäre. Dabei kann diese Mindestlaufzeit der Finanzierung auch im Wege von Anschlussdarlehen erreicht werden. Die Laufzeit des Finanzierungsbedarfs selbst muss jedoch über 10 Jahren liegen.

Da eine dem Marktumfeld und dem jeweiligen Schuldenportfolio angepasste und risikotechnisch vertretbare Zusammensetzung des Portfolios mit Eurofinanzierungen und Fremdwährungsfinanzierungen anzustreben ist, soll das Gesamtnominale aller

Finanzierungen mit Fremdwährungsrisiken 30% des Gesamtnominales aller langfristigen Finanzierungen der Gemeinde nicht übersteigen dürfen.

Zu § 69e:

Am Kapitalmarkt ist der Abschluss von derivativen Finanzgeschäften unabhängig von einem Grundgeschäft (z.B. Darlehen) möglich, also selbst dann, wenn die Gemeinde gar keine Darlehen aufgenommen hat.

Ein Zusammenhang mit einem oder mehreren konkret bestehenden oder beabsichtigten Kreditgeschäften (Grundgeschäften) soll hinsichtlich Volumen und Laufzeit hergestellt werden müssen. Das bedeutet einerseits, dass der Nominalbetrag eines zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstruments bzw. die Summe der Nominalbeträge aller zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumente das Nominale des Grundgeschäfts nicht übersteigen darf. Andererseits bedeutet das, dass die Laufzeit keines zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstruments bzw. die Laufzeit keines einzigen von allen zu einem Grundgeschäft abgeschlossenen derivativen Finanzinstrumenten die Laufzeit des Grundgeschäfts überschreiten darf.

Derivative Finanzinstrumente sind, wie ausnahmslos alle Finanzgeschäfte, somit auch die Grundgeschäfte, mit einem gewissen Risiko verbunden. Durch die Kombination von Grundgeschäften und derivativen Finanzinstrumenten kann sich jedoch insgesamt ein risikoreduzierender Effekt ergeben. Eine derartige Risikoverminderung soll beim Einsatz derivativer Finanzinstrumente im Vordergrund stehen.

Vereinbarungen, bei denen die Gemeinde die Verpflichtung eingeht, innerhalb einer bestimmten Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu mehreren bestimmten Zeitpunkten eine genau festgelegte Menge von Papieren (z. B. Aktien, Renten, Indizes) zu einem fixierten Kurs (Basispreis) zu kaufen oder verkaufen, sollen unzulässig sein, wenn das Verlustrisiko nicht begrenzt ist.

Würde jemand eine derartige Verpflichtung eingehen, wäre er ein „Stillhalter“.

Als Stillhalter wird eine Person bezeichnet, die gegen eine Prämie eine Option verkauft. Der Verkäufer wird Stillhalter genannt, da er bis zur eventuellen Ausübung der Option durch den Käufer stillhält. Der Stillhalter ist immer von der Entscheidung des Optionskäufers abhängig.

Da das Risiko eines Stillhalters unbegrenzt und ausschließlich von der Entscheidung des Optionskäufers abhängig ist, soll es einer Gemeinde verwehrt sein, als Stillhalter tätig zu werden, wenn das Verlustrisiko nicht begrenzt ist.

Es soll jedoch zulässig sein, dass sich die Gemeinde (gegen Bezahlung eines Entgelts) das Recht einräumen lässt, innerhalb einer bestimmten Laufzeit eine genau festgelegte Menge von Papieren (z. B. Aktien, Renten, Indizes) zu einem fixierten Kurs (Basispreis) zu kaufen oder verkaufen. Dies soll jedoch nur unter den Voraussetzungen gelten, dass der Nominalbetrag und die Laufzeit des derivativen Finanzinstrumentes den Nominalbetrag und die Laufzeit des Grundgeschäfts nicht übersteigen.

Zu Ziffer 3 des Abänderungsantrages:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Finanzgeschäfte sollen nicht aufgelöst werden müssen, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. Das heißt, dass sie in ihrem Bestand durch das Gesetz keine Veränderung erfahren, sofern sie spätestens am 31. Dezember 2021 auslaufen. Sollten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Finanzgeschäfte eine Laufzeit bis nach dem 31. Dezember 2021 haben, sollen sie spätestens ab dem 1. Jänner 2022 diesem Gesetz entsprechen müssen.

Jede Änderung eines Finanzgeschäftes, wie z.B. eine Erhöhung der Laufzeit, eine Erhöhung des Volumens, eine Umstrukturierung oder Veränderungen anderer Parameter des Geschäftes soll ein neues Geschäft darstellen und nur zulässig sein, wenn es der Verminderung des bestehenden Risikos dient. Eine Verminderung des Risikos besteht dann, wenn aufgrund der zum Änderungszeitpunkt bestehenden Marktannahmen davon auszugehen ist, dass die Summe der zu erwartenden Kosten und der zu erwartenden Verluste insgesamt geringer ist als beim ursprünglichen Finanzgeschäft.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Finanzgeschäfte soll gelten:
Entweder entsprechen sie den Bestimmungen dieses Gesetzes oder
sie laufen bis spätestens 31. Dezember 2021 aus oder
sie werden bis spätestens 31. Dezember 2021 durch ein neues Finanzgeschäft mit geringerem Risiko ersetzt.

Ferner soll normiert werden, dass die Laufzeit von Finanzgeschäften, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Finanzgeschäfte ersetzen, mit höchstens 31. Dezember 2021 begrenzt sein muss, wenn sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen.

Damit soll man gewährleistet sein, dass sämtliche Finanzgeschäfte der Gemeinde ab dem 1. Jänner 2022 diesem Gesetz entsprechen.

GARTNER
Berichterstatter

GRANDL
Obmann